

BGer 8C 67/2014 vom 16. März 2015

Bundesgericht, 2015-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_67_2014

FR: TF 8C 67/2014 du 16 mars 2015

IT: TF 8C 67/2014 del 16 marzo 2015

Regeste

Unfallversicherung (Invalidenrente; versicherter Verdienst) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist der zur Bemessung der Invalidenrente massgebende versicherte Jahresverdienst.

E. 3.1

Nach Art. 15 Abs. 1 UVG werden Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt gemäss Art. 15 Abs. 2 UVG für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Als Grundlage für die Bemessung der Renten gilt nach Art. 22 Abs. 4 UVV der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet. Bei einer zum Voraus befristeten Beschäftigung bleibt die Umrechnung auf die

vorgesehene Dauer beschränkt.

E. 3.2

Bei der Festsetzung des versicherten Verdienstes zur Bemessung der Renten ist gegebenenfalls das Ausländerrecht mitzubersichtigen. Wer ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz erwerbstätig wird und keine Chance auf Erteilung einer solchen hätte, kann sich gegenüber der Unfallversicherung nicht darauf berufen, zivilrechtlich einen unbefristeten Vertrag abgeschlossen zu haben (vgl. Urteil 8C_807/2011 vom 17. Januar 2012 E. 3 mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Es steht fest und ist unbestritten, dass der Versicherte seine Arbeitstätigkeit aufgenommen hat, ohne über die hierzu notwendige Arbeitsbewilligung zu verfügen. Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz kann er sich deshalb nicht darauf berufen, zivilrechtlich einen unbefristeten Vertrag abgeschlossen zu haben; demnach finde keine Umrechnung des während der tatsächlichen Dauer der ausgeübten Tätigkeit erzielten Einkommens auf ein Jahreseinkommen statt. Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, er habe ein Recht auf die Arbeitsbewilligung gehabt und hätte diese daher ohne weiteres erhalten.

E. 4.2

Entgegen den Ausführungen des Versicherten erscheint es nicht als überwiegend wahrscheinlich, dass er eine realistische Chance auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung gehabt hätte: Zwar trifft es zu, dass er im Mai 2007 nicht zu jenen Asylsuchenden gehörte, welche gemäss Art. 43 Abs. 1 AsylG grundsätzlich nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugelassen waren. Dies ändert aber nichts daran, dass die Erteilung einer Arbeitsbewilligung unter dem Vorbehalt des Inländervorranges gemäss Art. 7 der damaligen Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) stand (vgl. auch EDGAR IMHOF, Ausländer/innen von ausserhalb der EU/EFTA und Sozialversicherungen - ein Überblick, in: SZS 2006, S. 433 ff., S. 453). Somit hätte sein Arbeitgeber bei der Gesuchseinreichung auf Verlangen unter anderem nachweisen müssen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um eine Arbeitskraft auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu finden und die zu besetzende Stelle beim zuständigen Arbeitsamt gemeldet hatte und dieses innert angemessener Frist keine Arbeitskraft vermitteln konnte (vgl. Art. 7 Abs. 4 BVO). Wenn die Arbeitgeberin des Beschwerdeführers auf eine Einreichung des Gesuches verzichtet hat, ist daraus zu schliessen, diese sei sich bewusst gewesen, den entsprechenden Nachweis nicht führen zu können. Das Vorbringen des Versicherten, die Arbeitgeberin habe lediglich das Ende der Probezeit abwarten und danach ein Gesuch um Erteilung einer Arbeitsbewilligung stellen wollen, erscheint demgegenüber wenig glaubwürdig.

E. 4.3

Hatte der Beschwerdeführer somit keine realistische Chance auf die Erteilung einer Arbeitsbewilligung, so kann er sich praxisgemäss gegenüber der Unfallversicherung nicht darauf berufen, zivilrechtlich einen unbefristeten Vertrag abgeschlossen zu haben. Einsprache- und kantonaler Gerichtsentscheid bestehen demnach zu Recht; die Beschwerde des Versicherten ist abzuweisen.

E. 5.1

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Aufgrund des Verfahrensausganges hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 5.2

Dem Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege ist stattzugeben, da die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.